Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik an der Universität Potsdam

Vom 23. November 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVB1. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVB1. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 23. November 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Der Senat der Universität Potsdam hat dieser Ordnung am 4. April 1996 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen, Nachweise
- § 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote

II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

- § 9 Gliederung des Lehrangebots
- § 10 Studieninhalte
- § 11 Diplom-Vorprüfung

III. Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)

- § 12 Gliederung des Lehrangebots
- § 13 Studieninhalte
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Diplomprüfung

IV. Schlußbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung vom 13. Oktober 1994 und der besonderen Prüfungsbestimmungen vom 23. November 1995 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Diplom-Studienganges am Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Musikpädagoge/Diplom-Musikpädagogin befähigen. Diese Tätigkeit bedeutet ein vorwiegend künstlerisch-pädagogisches Arbeiten in der Elementaren Musikpädagogik, im zweiten Hauptfach (zur Auswahl stehen Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik bzw. Chor- u. Ensembleleitung) sowie im Nebenfach Musiktheorie.

(2) Die erworbene Qualifikation ist in der Institution Musikschule, aber auch in benachbarten Berufsfeldern, an Aus- u. Weiterbildungsstätten, in der Erwachsenenbildung, bei kirchlichen und kommunalen Einrichtungen, in freizeit- oder museumspädagogischen Einrichtungen, an pädagogischen Akademien und Hochschulen, an Bildungsanstalten für Erzieher sowie in der Lehrerfortbildung anwendbar. Selbstverständlich können sich Absolventen auch ein Tätigkeitsfeld als Privatmusikerzieher aufbauen oder sich an Einrichtungen wie Kinder- und Jugendtheater oder in künstlerischen Ensembles unterschiedlichster Art etablieren.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Diplom-Musikpädagogikstudium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und eine Bestätigung über eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung am Institut für Musik und Musikpädagogik. In der Regel findet die Eignungsprüfung Ende Juni statt (genaue Termine sowie die Teilbereiche der Eignungsprüfung mit den entsprechenden Anforderungen sind im Institutssekretariat zu erfragen).

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Zulassung zum Studiengang Diplom-Musikpädagogik erfolgt nur zum Wintersemester.
- (2) Das Lehrangebot im Studiengang ist so organisiert, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung in 9 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (3) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau und -inhalte an der Hochschule informiert. Studienanfängern wird geraten, während des ersten Semesters die Studienfachberatung aufzusuchen (vgl. § 6).

Weibliche Amts- und Funktionsträger sowie Kandidaten führen weibliche Bereichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Studienabschnitt von vier Semestern wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Darauf folgt der zweite Studienabschnitt, nach dessen vier Semestern sich das Prüfungssemester mit der Diplomprüfung anschließt.
- (2) Diese Studienordnung sieht für das ordnungsgemäße Studium vor, daß die Studierenden während der gesamten Studienzeit an Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 160 Semesterwochenstunden (SWS) teilnehmen; hiervon entfallen auf den ersten Studienabschnitt 81 SWS, für den zweiten Studienabschnitt sind 63 SWS vorgesehen. 16 SWS stehen zur freien Studienplanung zur Verfügung.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung berät den Studenten insbesondere über Aufbau und Durchführung seines Studiums sowie Vorbereitung und Ablauf der Prüfungen.
- (2) Zum Angebot der Studienfachberatung gehören individuelle Beratungsgespräche, Orientierungsveranstaltungen für Studienanfänger und aktuelles Informationsmaterial über das Studium. Die Inanspruchnahme wird besonders empfohlen
- zu Beginn des Studiums,
- vor Studienfach-, Hauptfach- oder Hochschulwechsel,
- bei Planung eines Studiums im Ausland,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Nachweise

- (1) Die überwiegenden Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Vorlesungen in Verbindung mit Seminaren (V/S), Künstlerischer Erziehungsunterricht (KE), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Übungen (Ü) und Grundkurse (GK). Lehrveranstaltungsformen, ihre Verbindlichkeit und Termine werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Musik und Musikpädagogik, das zu Beginn jedes Semesters erscheint, ausgewiesen.
- (2) Das ordnungsgemäße Studium wird durch Studienund Leistungsnachweise bestätigt. Studiennachweise setzen die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus und werden durch Klausuren, Kurzreferate, Thesenpapiere, Test-Vorsingen, -Dirigate und -Vorspiele erbracht.
- (3) Benotete Leistungsnachweise setzen die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Sie sind Ergebnis einer langfristigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung mit einem Gegenstand der Lehrveranstaltung und werden durch Belegarbeiten (Semesterarbeiten), Kolloquia, Konzerte, Kompositionen oder Lehrproben erbracht.

§ 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote

- (1) Der Besuch der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Selbständige Vor- und Nachbereitungen der angebotenen Inhalte durch individuelles Üben, Literaturstudium und Diskussion in Studentengruppen sind erforderlich.
- (2) Das Studium der Musikpädagogik verlangt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Nachbarwissenschaften. Die künstlerisch-pädagogische Ausbildung tangiert Inhalte der Psychologie und der Erziehungswissenschaften. Den Studierenden wird empfohlen, vom Lehrveranstaltungsangebot dieser Institute Gebrauch zu machen und die vorteilhaften Bedingungen einer Universität im Rahmen der 16 SWS zur freien Studienplanung zu nutzen.
- (3) Eine inhaltliche Ergänzung bieten darüber hinaus Lehrangebote der Nachbardisziplinen Grundschulpädagogik, Sonderpädagogik, Lehr- u. Lernforschung, Musisch-ästhetische Erziehung (Schwerpunkt Musik), Kunsterziehung, Sportwissenschaft, Arbeitslehre/Technik (Instrumentenbau) usw., die allen Studierenden der Universität Potsdam offenstehen.
- (4) Eine Liste empfehlenswerter Lehrveranstaltungen, die fakultativ am Insitut für Musik und Musikpädagogik oder auch außerhalb des Insituts besucht werden können, wird regelmäßig aktualisiert und ausgehängt.

II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

§ 9 Gliederung des Lehrangebots

- (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt neben den Lehrveranstaltungen der beiden Hauptfächer Elementare Musikpädagogik und Künstlerisches Fach (zur Auswahl stehen hier Klavier, Gitarre, Violine, Block- u. Querflöte, Gesang sowie Chor- und Ensembleleitung) obligatorische Lehrangebote im Nebenfach Musiktheorie sowie weitere Pflichtfächer aus den Bereichen Musikwissenschaft, Instrumentalspiel, Psychologie und Erziehungswissenschaften.
- (2) Wie sich die Lehrveranstaltungen auf die Studiensemester verteilen sollen, ist den Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik zu entnehmen. Dort sind auch die Kriterien für ein ordnungsgemäßes Studium, die Anzahl von Studien- und Leistungsnachweisen und die Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung festgelegt.
- (3) Der nachfolgenden Auflistung sind die Fächer der einzelnen Abteilungen unter Angabe der Lehrveranstaltungsform und der SWS zu entnehmen:

Abteilung/Bereich	Fach/Teilgebiet		
Elementare Musikpädagogik	Hauptfach EMP (V/S) Praktikum zur Didaktik (Ü) Bewegungstechnik/-gestaltung (Ü) Rhythmik (Ü)	8 SWS 8 SWS 8 SWS 2 SWS 8 SWS 4 SWS	
Künstlerisches Fach	Hauptinstrument (KE) Fachdidaktik (V/S)		
a) instr. HF	Kammermusik (Ü) Korrepetition (Ü)	2 SWS 2 SWS	
b) HF Gesang	Korrepetition (Ü) Szenische Gestaltung (Ü)	2 SWS 2 SWS	
c) HF Chorleitung	Stimmphysiologie (V) Partiturspiel (Ü)	2 SWS 2 SWS	
Musiktheorie	Tonsatz (Ü) Gehörbildung (Ü) Instrumentenkunde (V) Schulpraktisches Musizieren (Ü)	4 SWS 3 SWS 1 SWS 4 SWS	
Musikwissenschaft	Musikgeschichte (V)*	6 SWS	
weitere Pflichtfächer:	Klavier (Ü), wenn nicht HF Gesang (Ü), wenn nicht HF Chor- u. Ensembleleitung (Ü),	4 SWS 2 SWS	
	wenn nicht HF Sprecherziehung (Ü) Chorsingen oder Orchesterspiel (Ü)*'	2 SWS 2 SWS 4 SWS	
	Entwicklungspsychologie (V) (V) oder (S) aus den Erziehungswissen-	2 SWS	
	schaften oder der Psychologie*	5 SWS°	

Oavon können auch 2 SWS erst im Hauptstudium absolviert werden

* Diese Fächer sind Wahlpflichtfächer, alle anderen Lehrveranstaltungen gelten als Pflichtfach

Bei Hauptfach Gesang nur 2 SWS

§ 10 Studieninhalte

1. Elementare Musikpädagogik

1.1 Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP): Das Hauptfach widmet sich in einem künstlerischen Gruppenunterricht zunächst den Arbeitsbereichen der EMP. Die Tätigkeitsfelder Singen und Sprechen, Bewegung und Tanz, elementares Instrumentalspiel, Musik hören, Themen aus der Musiklehre und Instrumenteninformation werden differenziert und durch Beispiele für unterschiedliche Zielgruppen verdeutlicht. Weitere Themen innerhalb des ersten Studienabschnittes sind die geschichtliche Entwicklung der EMP, ein Klärungsversuch zum Elementarbegriff sowie die Diskussion von Lehrplänen und

Unterrichtskonzeptionen. Das Hauptfach EMP dient als Zulieferfach für das Praktikum zur Didaktik und befaßt sich daher mit Fragen zu Unterrichtsformen und -organisation, gibt Beobachtungshilfen und beleuchtet die Institution Musikschule und andere benachbarte Berufsfelder.

1.2 Bewegungstechnik/-gestaltung: Das Fach beschäftigt sich mit korrektiver Körperschulung und den Grundlagen der Anatomie. Erfahrungen mit Sensibilisierungsübungen und verschiedenen Körpertheorien werden gesammelt und darüber hinaus die persönliche Kinesphäre und das individuelle Bewegungsrepertoire erweitert. Dies geschieht einerseits durch eine Bewegungsschulung in Raum, Zeit, Form und Dynamik und andererseits durch die Be-

schäftigung mit tradierten Tanzformen (historisch und ethnologisch) und Sequenzen aus der Bewegungstechnik. Schöpferische Fähigkeiten sollen entwickelt und Musik und Bewegung dabei komplex und analysierend wahrgenommen werden.

- 1.3 Praktikum zur Didaktik: Das Praktikum zur Didaktik bietet die Möglichkeit, Inhalte und Erfahrungen aus den anderen Hauptfachdisziplinen in der Praxis zu erproben. Die Lehrpraxisgruppen werden anfangs von den betreuenden Lehrern unterrichtet, so daß sich die Studierenden auf das Beobachten, Protokollieren und Formulieren von Fragestellungen konzentrieren können. Im weiteren Verlauf des Grundstudiums werden dann selbständig erste lehrpraktische Aufgaben übernommen. Der Unterricht dient der ständigen Überprüfung didaktischer Positionen im Alltag der Elementaren Musikpädagogik und stellt, als wichtiger Bestandteil von Lehre und Forschung, eine Wechselbeziehung zur Hauptfachveranstaltung dar.
- 1.4 Rhythmik: In der Rhythmik dient der Körper als natürliches und ureigenes Instrument, mit dem rhythmische, tonale und formgebende Zusammenhänge der Musik erarbeitet und bewußt gemacht werden. Hör- und Bewegungsempfinden (kinaesthetischer Sinn) werden gefördert und ihre Aufnahme und Ausdrucksfähigkeit verfeinert. Das erste Studienjahr setzt sich in Theorie und Praxis mit der Geschichte der Rhythmik in Pädagogik und Kunst auseinander; das zweite Studienjahr setzt die praktischen Übungen fort und bietet Transferhilfen für die Lehrübungsgruppen im Praktikum zur Didaktik.

2. Künstlerisches Fach

2.1 Künstlerischer Einzelunterricht bei instrumentalem Hauptfach: Der Einzelunterricht im Hauptinstrument richtet sich nach den individuellen Vorkenntnissen und Fähigkeiten der Studierenden und stützt sich auf folgende Studienziele:

- Erarbeitung von Standardliteratur mit ansteigen-

dem Schwierigkeitsgrad

Technische und klangliche Sicherheit beim Vortrag, dynamische Differenzierung, Phrasierung und Artikulation, organische Gliederung und Formgestaltung, Agogik, bewußte Tempogestaltung, Impulsivität, Souveränität

Stilistik, Werktreue einschl. der richtigen Deu-

tung des Notenbildes

 Echtheit des Ausdruckes und persönliche Durchdringung; Selbständigkeit beim Werkstudium

Die Hauptfachausbildung baut auf einer soliden Vorbildung auf. Eine gründliche Erarbeitung aller wesentlichen Spieltechniken der wichtigsten instrumentenspezifischen Stilepochen wird ebenso erwartet wie Literaturkenntnisse sowie kammermusikalische und solistische Auftritte.

2.2 Künstlerischer Einzelunterricht im Hauptfach Gesang: Das vokale Hauptfach leistet die sängerische

Ausbildung der Studierenden und lehrt sie im Grundstudium den Umgang mit dem Instrument Stimme. Wesentliche Ziele sind dabei ein weiter Tonhöhen- und Dynamikumfang, Klangreinheit und schönheit sowie Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit. Ein individueller Studienplan berücksichtigt die jeweilige sängerische Eigenart auf der Grundlage einer klassischen Gesangsausbildung. Am Ende des ersten Studienabschnittes sollte die Stimmlage (Stimmfach) feststehen. Künstlerische Sensibilität, stilistische Sicherheit und sängerische Kondition werden angestrebt.

- **2.3** Künstlerisches Hauptfach Chorleitung: Die Studienziele im Grundstudium setzen sich inhaltlich zusammen aus den Bereichen:
- Grundlagen der Dirigiertechnik
- chorische Stimmbildung
- Erarbeitung von mittelschwerer Chorliteratur
- Partiturspiel
- 2.4 Fachdidaktik bei instrumentalem Hauptfach: Im Grundstudium bildet zunächst eine Ringvorlesung zur Allgemeinen Didaktik des Instrumentalunterrichts den Einstieg in das Fachgebiet. Behandelt werden Fragen zu Modellen der Methodik und zum "pädagogischen Geschick" des Instrumentallehrers. Weitere Themen, wie z. B. Unterrichtsplanung, Einzel-/Partner-/Gruppenunterricht oder Lehrer-Schüler-Verhältnis werden ebenfalls diskutiert.

Dem folgen separat für jedes Instrument fachmethodische Lehrveranstaltungen, die u. a. den Bau und Pflege des Instruments, spieltechnische Fragen und deren Entwicklung, die Auswahl der Unterrichtsliteratur für unterschiedliche Leistungsstufen mit den Schwerpunkten Frühinstrumentalunterricht und Partner-/Gruppenunterricht thematisieren. Vomblattspiel wird hier integriert.

- 2.5 Didaktik des Gesangsunterrichts: Im Grundstudium integriert die Fachdidaktik im Hauptfach Gesang den Bereich der Stimmphysiologie. Die Vorlesung vermittelt Grundkenntnisse:
- zur entwicklungsgeschichtlichen und individuellen Entwicklung der Stimme und deren Funktion
- zum Bau und zur Funktion des Atemapparates (Haltung, Atemarten), des Kehlkopfes und des Resonanzsystems
- zu den Stimmgebungsarten
- zu Registerfragen
- zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Sprechen und Singen
- zu Stimmführungsarten, Stimmlagen, Stimmfächern.

Die Vorlesung "Didaktik des Gesangsunterrichts" vermittelt Einblicke in die Gesangspädagogik, ihre historische Entwicklung und unterschiedliche methodische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart. Die erworbenen stimmphysiologischen Kenntnisse werden dabei für eine Anwendung in der gesangspädagogischen Praxis aufbereitet. Desweiteren

werden anthropologische sowie lerntheoretische Aspekte des Singens erörtert und hinsichtlich daraus resultierender Konsequenzen für das sängerische Üben untersucht. Ergänzend werden spezielle curriculare Probleme des Gesangsunterrichts wie z. B. die Arbeit mit verschiedenen Altersstufen und Formationen, Fragen der Lehrplangestaltung, der Unterrichtsorganisation sowie die Erarbeitungsmethodik unterschiedlicher Gesangsstilistiken (Belcanto, Klassik, Popularmusik) behandelt.

2.6 Didaktik der Chorleitung: Die Didaktik der Chorleitung wird im Rahmen des Hauptfachunterrichts durchgeführt. Die Studierenden nehmen darüber hinaus bereits an der Probenarbeit ausgewählter Institutsensembles teil. Zusätzlich wird eine Vorlesung Stimmphysiologie angeboten.

3. Musiktheorie

- 3.1 Tonsatz: Ziel der Lehrveranstaltung im Grundstudium ist die Beherrschung der Elementartheorie einschließlich Modulationen; Mittelpunkt der Arbeit im zweiten Studienjahr bildet der harmonische Satz, insbesondere die Harmonisierung und Bearbeitung von Chorälen und Volksliedern.
- 3.2 Gehörbildung: Die Ausbildung im Fach Gehörbildung wird als Gruppenunterricht gestaltet. Sie dient der Vermittlung von Kenntnissen aller grundlegenden Konventionen und Gegebenheiten in der Gehörbildung und ihrer Darstellung in der Notenschrift. Die Studierenden erhalten Anleitungen und Arbeitshilfen für das Selbststudium mit dem Ziel, daß musikalische Zusammenhänge hörend erfaßt werden können. Weiterhin behandelt die Lehrveranstaltung auch methodische Anleitungen für die Arbeit als zukünftige Lehrer für Musiktheorie an Musikschulen.
- 3.3 Instrumentenkunde: Die Lehrveranstaltung Instrumentenkunde vermittelt einen Überblick über verschiedenste Instrumentengruppen und deren Spielweisen und behandelt zusätzlich auch Fragen der Instrumentierung.
- 3.4 Schulpraktisches Musizieren: Das Hauptziel im Bereich Schulpraktisches Musizieren richtet sich auf den Erwerb der Fähigkeit, stilistisch angemessene Begleitformen zu vorgegebenen Liedbeispielen zu finden. Weitere Themenbereiche der Ausbildung sind: Tanzmusikspiel, Improvisation, Generalbaß und Partiturspiel.

4. Pflichtfächer

4.1 Musikwissenschaft: Das musikwissenschaftliche Grundstudium vermittelt Kenntnisse der Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Im Mittelpunkt stehen ausgewählte musiktheoretische Perioden, ihre zentrale Gattung, Stile und Repräsentanten. Der künstlerische Gegenstand der Musik wird im Beziehungsgefüge allgemeinhistorischer, sozialökonomischer, geistiger und kultureller Prozesse

sowie in seinen Beziehungen zu anderen Künsten bewußtgemacht. Das Fach legt die Grundlage notwendiger musiktheoretischer Allgemeinbildung für die spätere musikpädagogische Tätigkeit sowie für die Haupt- und Spezialseminare des Hauptstudiums.

4.2 Entwicklungspsychologie: Die Vorlesung (Frühe Kindheit) gibt einen mit Videobeispielen gestützten Überblick über die vorgeburtliche Entwicklung, das Verhalten des Neugeborenen, die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung in den ersten Lebensjahren, auffallende Entwicklungsmeilensteine und Verhaltensänderungen. Die Vorhersagebedeutung frühkindlichen Verhaltens und der Einflüsse auf das Verhalten des Kindes, insbesondere das elterliche Verhalten, werden anhand einschlägiger Forschungsergebnisse diskutiert.

§ 11 Diplom-Vorprüfung

Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt Prüfungen in den Fächern:

- Elementare Musikpädagogik: pädagogisch-praktische Prüfung
- Künstlerisches Fach: künstlerisch-praktische Prüfung
- Musiktheorie: Tonsatzklausur

Prüfungszeiträume bzw. -termine werden durch den Prüfungsausschuß rechtzeitig bekanntgegeben. Beginn der Diplom-Vorprüfung kann frühestens nach dem dritten Semester sein.

III. Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)

§ 12 Gliederung des Lehrangebots

Der zweite Studienabschnitt bereitet die Studierenden durch Weiterführung und Vertiefung der Inhaltsbereiche in den beiden Hauptfächern auf die Diplomprüfung vor. Bei den Pflichtfächern stehen in der Abteilung Musikwissenschaft sowie im Bereich Instrumentalspiel Abschlußprüfungen an, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung absolviert werden müssen. Welche Leistungs- u. Studiennachweise darüber hinaus als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind, kann den Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik entnommen werden (§ 9). Die nachfolgende Auflistung weist die Fächer der einzelnen Abteilungen unter Angabe der Lehrveranstaltungsformen und der SWS aus:

Abteilung/Bereich	Fach/Teilgebiet	SWS		
Elementare Musikpädagogik	Hauptfach EMP (V/S) Praktikum zur Didaktik (Ü) Bewegungstechnik/-gestaltung (Ü) Diplomandenseminar (HS)	8 SWS 6 SWS 6 SWS 4 SWS		
Künstlerisches Fach	Hauptinstrument (KE) Fachdidaktik (V/S)	8 SWS 4 SWS		
a) instr. HF	Kammermusik (Ü) Korrepetition (Ü)	2 SWS 2 SWS		
b) HF Gesang	Korrepetition (Ü) Ensemblesingen (Ü)	2 SWS 4 SWS		
c) HF Chorleitung	Partiturspiel	2 SWS		
Musiktheorie	Tonsatz (Ü) Kontrapunkt (Ü) Ausgew. Probleme der Musiktheorie (V) Schöpferisches Gestalten*	4 SWS 4 SWS 1 SWS 2 SWS		
Musikwissenschaft	Musikanalyse, Musikästhetik, Neue Musik und populäre Musik (HS)*	6 SWS°		
weitere Pflichtfächer:	Klavier/Gitarre* (Ü), wenn nicht HF Gesang (Ü), wenn nicht HF Chor- u. Ensembleleitung (Ü), wenn nicht HF	2 SWS 2 SWS 2 SWS		

° 2 SWS können davon bereits im Grundstudium absolviert werden

* Diese Fächer sind Wahlpflichtfächer, alle anderen Lehrveranstaltungen gelten als Pflichtfach

§ 13 Studieninhalte

1. Elementare Musikpädagogik

1.1 Hauptfach Elementare Musikpädagogik: Im Hauptstudium werden die Inhaltsbereiche der EMP durch eine intensive Beschäftigung mit ihrer methodischen Aufbereitung vertieft. Die Studierenden sollen Gesamtzusammenhänge erkennen und über einzelne Stundenbilder hinaus Semester- oder Jahresplanungen erstellen können. Im künstlerischpädagogischen Umgang mit Musik und Bewegung sollen die Arbeitsprinzipien Exploration, Improvisation. Komposition und Reproduktion besonders berücksichtigt werden. Weitere Themenschwerpunkte sind die Leitung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Bilderbuchgestaltungen, der Übergang zum Frühinstrumentalunterricht sowie das Kennenlernen weiterer Fachliteratur. Während des letzten Studienjahres soll auch Raum für Beratungsgespräche und individuelle Hilfestellungen vorhanden sein.

1.2 Bewegungstechnik/-gestaltung: Übungen zur Bewegungstechnik werden fortgesetzt und durch intensives Tanztraining vertieft. Themen aus dem

Bewegungs- u. Tanzbereich werden in Improvisationsaufgaben, Gestaltungsversuchen sowie Tanzchoreographien verarbeitet. Weitere Schwerpunkte im II. Studienabschnitt sind Bewegungsbegleitung und die Arbeit am persönlichen Bewegungsausdruck. In Übephasen werden Themen aus dem Diplomandenseminar erweitert und Raum gegeben für die Erarbeitung künstlerischer Abschlußprojekte.

1.3 Praktikum zur Didaktik: Im Hauptstudium steigern sich die lehrpraktischen Tätigkeiten im Bezug auf Umfang, Häufigkeit und Eigenverantwortung. Weiterhin kommen auf die Studierenden auch neue Arbeitsbereiche zu, wie z. B. die Mitwirkung an der Semesterplanung, die Leitung einzelner Nachbesprechungen sowie die Pflege der Elternkontakte (Briefe, Elternabende, Gespräche). Aus dem Verlauf des siebten Semesters ergibt sich dann die Lehrdemonstration (Diplomprüfungsteil: pädagogisch-praktische Prüfung), die den Abschluß der Lehrveranstaltung bestätigt.

1.4 Diplomandenseminar: Das Hauptseminar setzt sich mit Tanzästhetik und Tanzkompositionen auseinander und beleuchtet spezielle Themen zur Auf-

führungspraxis im Bereich des Musik-Bewegungs-Theaters. Choreographisches Handwerk und Auge werden durch den Umgang mit den Ausdrucksmedien Bewegung, Sprache und Musik geschult. Kriterien für die künstlerische Arbeit sind dabei Form, Motivation, Materialien, Design, Bühnenbild und Requisiten. Es wird erwartet, daß die Studierenden in Kleingruppen vom Angebot öffentlicher Darbietungen Gebrauch machen.

2. Künstlerisches Fach

2.1 Künstlerischer Einzelunterricht:

a) bei instrumentalem Hauptfach: Neben den in § 10 genannten Studieninhalten bilden das kammermusikalische Spiel und die bewußte, theoretisch fundierte und selbständige Arbeit beim Werkstudium herausgehobene Schwerpunkte im Hauptstudium. Das 7. und 8. Semester gilt der Vorbereitung auf die Diplomprüfung.

b) bei Hauptfach Gesang: Im Hauptstudium vervollkommnet der Studierende seine sängerischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Leistungen. Er versucht, technischen Gesetzmäßigkeiten, auf der Grundlage eigener Erfahrungen, auf die Spur zu kommen, um sie in der Lehrpraxis anwenden zu können. Umfassendes Literaturstudium aller Genres befähigt ihn, Anforderungen zu erkennen und trägt zur eigenen Bildung und Entwicklung bei. Zu studieren sind mindestens sechs Partien aus Oratorium, Oper, Operette oder Musical und einige Liederzyklen sowie Volkslieder, Lieder, Arien, Songs und Chansons unterschiedlicher Epochen. Seine sängerische Schwerpunktsetzung findet auf der Grundlage der klassischen Ausbildung Berücksichtigung. Auf eigenständige Erarbeitung wird Wert gelegt.

c) bei Hauptfach Chor- und Ensembleleitung: Neben den in § 10 genannten Studieninhalten bilden Orchesterleitung und die Arbeit an ausgewählten schwierigen Werken herausgehobene Schwerpunkte. Das 8. Semester gilt der Vorbereitung der Diplomprüfung.

2.2 Fachdidaktik im Künstlerischen Hauptfach:

a) bei instrumentalem Hauptfach: Während des Zyklus von 4 SWS sammeln die Studierenden lehrpraktische Erfahrungen in mindestens zwei unterschiedlichen Unterrichtskonstellationen (z. B. Einzelunterricht, Frühinstrumentalunterricht, Partner- u. Gruppenunterricht). Die Lehrproben werden von Mentoren begleitet und in einer studentischen Gruppe ausgewertet.

b) bei Hauptfach Gesang: Im engen Kontakt mit dem Mentor sollen gesangspädagogische Probleme bewältigt werden, in dem die Kenntnisse aus der Didaktik des Gesangsunterrichts und der Stimmphysiologie angewandt werden. Durch das Einbeziehen geeigneter Liedliteratur werden Konzepte für die künstlerisch-emotionale Arbeit vorgestellt und entwickelt, ebenso Interpretationsfragen, stilistische Besonderheiten u. a. m. erörtert. Es wird erwartet, daß der Student mindestens einmal während seines Studiums an einem nationalen oder internationalen Musikseminar aktiv oder beobachtend teilnimmt; außerdem sind Hospitationen vorgesehen.

c) bei Hauptfach Chor- u. Ensembleleitung: Eingebunden in die Probenarbeit eines Chores beteiligen sich die Studierenden auch an der Planung und Durchführung von Konzerten. Die inhaltlichkonzeptionelle und künstlerisch-praktische Vorbereitung des Examenskonzertes bildet den Abschluß.

3. Musiktheorie

3.1 Tonsatz: Die Lehrveranstaltung befaßt sich im II. Studienabschnitt mit der analytischen Betrachtung von Meisterwerken und versucht handwerkliche Grundlagen für verschiedenste Satztechniken zu vermitteln. Weiterhin ist ein intensives Arbeiten mit Strukturen neuer Musik vorgesehen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden Grundlagen zur Entwicklung eigener Kompositionstechniken und Kompositionsversuche.

3.2 Kontrapunkt: Die Lehrveranstaltung Kontrapunkt vermittelt einen Überblick über die Geschichte der Kontrapunkttheorie. Die praktische Arbeit dieser Teildisziplinen beschäftigt sich mit Übungen zum linearen und harmonischen Kontrapunkt.

3.3 Ausgewählte Probleme der Musiktheorie: Der Tradition der Mehrstimmigkeit des 16. u. 17. Jahrhunderts entstammen Harmonik als wissenschaftliche Reflexion und Harmonielehre pädagogische Anwendung. Es wird versucht, die Ursprünge dualistischer Harmonik und monistischer Akkordik aufzuspüren und die stetig zunehmende naturwissenschaftliche Fundierung harmonischen Denkens anzureißen. Daneben stehen methodische Fragen des Musiklehre-Unterrichts zur Diskussion.

3.4 Schöpferisches Gestalten: Die Lehrveranstaltung "Schöpferisches Gestalten" bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit einem Instrument ihrer Wahl (das Angebot des Instituts für Musik und Musikpädagogik muß dabei berücksichtigt werden) eine intensive eigenschöpferische und improvisatorische Auseinandersetzung zu erfahren. In Zusammenarbeit mit der betreuenden Lehrkraft soll ein künstlerisches Programm erarbeitet werden.

4. Musikwissenschaft

Die musikwissenschaftlichen Seminare des Hauptstudiums knüpfen an die im Grundstudium erworbenen musiktheoretischen Grundkenntnisse an. Sie setzen verstärkt die Methodendiskussion fort und vermitteln Spezialkenntnisse in den Teildisziplinen Musikästhetik, Gattungsgeschichte, Musikanalyse, Populäre Musik und Neue Musik. Anliegen ist die

Entwicklung der Fähigkeit, wissenschaftliche und künstlerische Gegenstände in ihrer wechselseitigen Durchdringung zu begreifen. Die wissenschaftlich fundierte Diskussion in den Seminaren bereitet auf die auch in der Berufspraxis notwendige selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung vor.

§ 14 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit leitet den letzten Teil des zweiten Studienabschnittes ein. Sie kann bereits im siebten Studiensemester geplant werden. Die Diplomarbeit kann an allen Abteilungen des Instituts für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam geschrieben werden (Abt. Musikwissenschaft; Abt. Musiktheorie; Abt. Elementare Musikpädagogik; Abt. Instrumentale Ausbildung/Vokale Ausbildung; Abt. Musikalische Gruppenarbeit/Chorleitung; Abt. Musikdidaktik).
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung erlaubt Vorschläge der Studierenden für das Thema ihrer Diplomarbeit. Es ist sinnvoll, frühzeitig Absprachen mit einem Betreuer für einen Themenbereich eigener Wahl zu treffen oder sich über Themenangebote verschiedener Prüfer zu informieren.

IV. Schlußbestimmungen

§ 15 Diplomprüfung

Der Studiengang Diplom-Musikpädagogik wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus der Diplomarbeit und umfaßt Prüfungsteile in den Fächern:

- Elementare Musikpädagogik: pädagogisch-praktische Prüfung
- Elementare Musikpädagogik: künstlerisch-praktische Prüfung
- Künstlerisches Fach: künstlerisch-praktische Prüfung
- künstlerisch-praktische Prüfung
 Künstlerisches Fach:
- pädagogisch-praktische Prüfung
- Musiktheorie: Tonsatzklausur

Die Zulassungsbedingungen, Prüfungsformen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung regelt die Diplom-Prüfungsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage

Universität Potsdam/Institut für Musik und Musikpädagogik

Studienrichtung Diplom-Musikpädagogik/Fächerübersicht und Belegempfehlung:

Semester:	1	2	3	4	5	6	7	8			
1) Hauptfach: Elementare Musikpädagogik											
Hauptfach EMP	2	2	2	2	2	2	2	2			
Praktikum zur Didaktik	2	2	2	2	2	2	2				
Bewegungstechnik/-gestaltung	2	2	2	2		1	2	2			
Rhythmik	1	1	2	2	I I	1	4	4			
	1	1	5 (370%)	In a large and	2	-	SOS LOCKER	1012-011			
Diplomandenseminar	-	-	- 301 8	HADRI S	2	2	(SHO-DR	THE STATE OF			
Exkursion	kananan		- 0000m	o's lange	X	A HAA	one place with	leng.			
2) Hauptfach: Künstlerisches Fach (Klavier, Violine, Flöte, Gesang o. Chor- u. Ensembleleitung)											
künstler. Einzelunterricht	2	2	2	2	2	2	2	2			
Fachdidaktik	<	-	2	2	2	2	2	-			
Faciloldaktik			2	2	2	4	den nyes	Arbei			
2.1) bei instrumentalem Hauptfach											
Kammermusik			1	1	1	1					
	1		1	1	1	1 3/11	1	1			
Korrepetition	Grand	ilize	I and	1	and and	mental s	and daly	1			
2.2) bei Hauptfach Gesang											
Szenisches Gestalten	·		1	1			4				
Korrepetition			1	1		District and	1	1			
	-		1	1	1	1	1	1			
Ensemblesingen	Der, Ope		-		1	1	1	oleiti			
2.3) bei Hauptfach Chor- u. Ensembleleitur	ıg										
Stimmphysiologie	1	1	- 200000		To the second	la constitution	The Street	riget i			
	1	1	1	1	1	1					
Partiturspiel	<		1	1	1	1	in printing				
3) Nebenfach: Musiktheorie											
Tonsatz	1	1	1	1	1	1	1	1			
Gehörbildung	1	1	1			1					
Instrumentenkunde	1	1	1				un administrati	I A TIN			
	-	1	,	1	-						
Schulpraktisches Musizieren	1	1	1	1		-		-			
Kontrapunkt	-	-	-	-	1	1	1	1			
Ausgew. Probleme d. Musikth.	-	-	-	-	1	-	zerioanal)	2200			
Schöpferisches Gestalten		-	- 95	-	1	1	-102	202114			
4) Pflichtfächer											
William Color Color	1		1	1	,	1					
Klavier (nicht bei HF Klavier)	1	1	1	1	1	1	-	-			
Gesang (nicht bei HF Gesang)	<		1	1	1	1	2:0000	-			
Chor- u. Ensembleleitung	<		1	1	1	1	Barring.	14			
(nicht bei HF C- u. EL)											
Chorsingen u. Orchesterspiel	20	2	>	-	-	-	-				
Sprecherziehung	0,5	0,5	0,5	0,5	agreement.		(TELEPLE)	inker			
Musikwissenschaft	2	2	2	><	2	2	2				
		2	2	>	2	2	4	falls.			
Entwicklungspsychologie	2			>	Manual Co	handada at	A maliant	-			
aus den Erziehungswissen-				Secretary of the second							
schaften o. der Psychologie	<	2	2	1	-	-	-	-			

[°] nicht bei Hauptfach Gesang